

Satzung des Marktes Nesselwang zur Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Nesselwang

vom 05.03.2020

Der Markt Nesselwang erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 29-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung des qualifizierten Mietspiegels für Nesselwang wird im Gemeindegebiet Nesselwang eine statistische Erhebung in Form einer schriftlichen Befragung von Mieterinnen/Mieter und Vermieterinnen/Vermieter durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit, Lage und Größe der Wohnung

§ 3 Kreis der Befragten

- (1) Die Erhebung wird bei allen Wohnungsinhabern und/oder Wohnungseigentümern und/oder Wohnungsverwaltern und/oder Immobilienmaklern durchgeführt.
- (2) Die Auswahlgrundlagen sind das Melderegister und die Grundsteuerdaten.

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitglieds ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5 Durchführung der Erhebung

- (1) Der Markt Nesselwang hat die Firma ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Die Auftragnehmerin führt die Befragung unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) durch.

- (2) Die Erhebung beginnt voraussichtlich im Februar 2020 und dauert ab Beginn ca. 4 bis 8 Wochen.
- (3) Eine Auskunftspflicht nach Art. 12 BayStatG wird angeordnet. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht, d. h. wenn die Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt wird, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (Art. 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BayStatG). Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 EUR geahndet werden (Art. 36 Abs. 3 BayStatG). Die Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 13 BayStatG).

§ 6

Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in anonymisierter Form für Forschungszwecke genutzt,
2. in anonymisierter Form an den Markt Nesselwang zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels und zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten weitergegeben,
3. in anonymisierter Form an das für Mietsachen zuständige Amts- und Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, das die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Stellen keine Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7

Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG.

§ 8

Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen (Mietspiegel).
- (2) Der Mietspiegel wird in gedruckter Form gegen eine Schutzgebühr abgegeben. Darüber hinaus wird der Mietspiegel digital im Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nesselwang, den 05.03.2020

Franz Erhart
Erster Bürgermeister